

**Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
für die Jahre 2021 und 2022
vom 20.05.2021**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.502.940,00 Euro	11.182.860,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.498.210,00 Euro	12.275.890,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	995.270,00 Euro	1.093.030,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	-162.410,00 Euro	-231.080,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.648.230,00 Euro	6.326.230,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.914.580,00 Euro	7.269.000,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.266.350,00 Euro	-942.770,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.428.760,00 Euro	1.173.850,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	2021	2022
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	1.580.490,00 Euro	952.000,00 Euro
zusammen auf	1.580.490,00 Euro	952.000,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2021	2022
wird festgesetzt auf	2.500.000,00 Euro	590.000,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

105.470,00 Euro	590.000,00 Euro
-----------------	-----------------

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	2021	2022
wird festgesetzt auf:	10.000.000,00 Euro	10.000.000,00 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf:

	2021	2022
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	970.400,00 Euro	777.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	1.800.000,00 Euro	1.000.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	600.000,00 Euro	700.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	0,00 Euro	700.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	100.000,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	3.470.400,00 Euro	3.177.000,00 Euro
darunter zinslose Darlehen:		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	370.400,00 Euro	427.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	70.000,00 Euro	464.800,00 Euro
zusammen auf	440.400,00 Euro	891.800,00 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	2.000.000,00 Euro	2.000.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	2.000.000,00 Euro	2.000.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	1.000.000,00 Euro	1.000.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	1.000.000,00 Euro	1.000.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	600.000,00 Euro	600.000,00 Euro
zusammen auf	6.600.000,00 Euro	6.600.000,00 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	0,00 Euro	450.000,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	450.000,00 Euro
darunter:		
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen		
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewasserwerk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Verbandsgemeinde-E-Werk auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Felsland-Badeparadies auf	0,00 Euro	0,00 Euro
für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung werden festgesetzt:

<u>1. Wasserversorgung</u>	2021	2022
a) Benutzungsgebühren (§ 17 Entgeltsatzung Wasserversorgung) pro cbm Wasserverbrauch (1,49 EUR + 7 % MwSt. =)	1,59 Euro	1,59 Euro
b) Wiederkehrende Beiträge (§ 12 Entgeltsatzung Wasserversorgung) pro qm gewichtete Grundstücksfläche und Jahr (0,14 EUR + 7% MwSt. =)	0,15 Euro	0,15 Euro
Auf die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträge werden Vorausleistungen in Teilzahlungsbeträgen erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.		
c) <u>Einmalige Beiträge</u> (§ 2 Entgeltssatzung Wasserversorgung) für		
aa) Straßenleitungen		
bb) übrige Anlagen		
pro qm gewichtete Grundstücksfläche		
werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.		
d) Die Aufwendungsersätze für Grundstückshausanschlüsse (§ 24 der Entgeltssatzung für die Wasserversorgung) werden festgesetzt auf (1.600,00 EUR + 7 % MwSt. =)	1.712,00 Euro	1.712,00 Euro

<u>2) Abwasserbeseitigung</u>	2021	2022
a) Benutzungsgebühren für Schmutzwasser (§ 18 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) pro cbm gewichtete Schmutzwassermenge	2,92 Euro	2,92 Euro
b) Wiederkehrende Beiträge (§ 13 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)		
aa) Wiederkehrende Beiträge werden für die zur <u>Schmutzwasserbeseitigung</u> nutzbaren Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben, und zwar pro qm gewichtete Grundstücksfläche und Jahr	0,08 Euro	0,08 Euro
bb) Wiederkehrende Beiträge werden für die zur <u>Oberflächenwasserbeseitigung</u> nutzbaren Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben, und zwar pro qm mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche und Jahr	0,34 Euro	0,34 Euro

Auf die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträge werden Vorausleistungen in Teilzahlungsbeträgen erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

c) Einmalige Beiträge für Schmutzwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung

(§ 2 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) für

aa) Straßenleitungen

bb) übrige Anlagen

pro qm gewichtete Grundstücksfläche

werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.

d) Die Aufwendungsersätze für Grundstückshausanschlüsse

(§ 27 der Entgeltssatzung für die Abwasserbeseitigung)

werden auf brutto

2.600,00 Euro

2.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 7 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

2021

2022

- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf	38 v.H.	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf	38 v.H.	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf	38 v.H.	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf	38 v.H.	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf	38 v.H.	38 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG auf	38 v.H.	38 v.H.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 18.665.786,81 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 17.963.256,81 Euro und zum 31.12.2021 16.967.986,81 Euro.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten ist nicht mehr möglich.

Gemäß § 12 TV FlexAZ, konkretisiert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 31.01.2017, ist Altersteilzeit noch für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1963 möglich. Zur Zeit nehmen vier Beschäftigte dies in Anspruch.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundes-Besoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl.S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

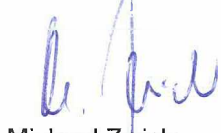
	2021	2022
für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro

§ 12 Weitere Bestimmungen

Haushaltssperre

1. Werden Stellen im Laufe des Haushaltsjahres frei, ist zu prüfen, ob aufgrund des demografischen Wandels, der Arbeitszeitveränderung oder Aufgabenverschiebungen eine Wiederbesetzung erforderlich ist. Wird eine Wiederbesetzung erforderlich, bleibt die Stelle zunächst mindestens ein viertel Jahr unbesetzt, sofern im betreffenden Fachbereich keine freien Stellen vorhanden sind.
2. Zum Besuch von Angestelltenlehrgängen zur Ablegung der Angestelltenprüfung I und II dürfen Personen nur zugelassen werden, wenn ein dienstlicher Bedarf besteht.
Aus Haushaltskonsolidierungsgründen wird pro Haushaltsjahr maximal ein Bewerber zugelassen.
Finden in einzelnen Haushaltsjahren keine Lehrgänge statt, dürfen in den Jahren in denen Lehrgänge wieder angeboten werden, die zuvor nicht ausgeschöpften Zulassungen nachgeholt werden.

Dahn, den 20.05.2021



Michael Zwick
Bürgermeister

